

Greenpeace
ist finanziell
unabhängig von
Politik und
Wirtschaft

Wege aus der kommunalen Finanznot

Wie eine Vermögensteuer für Hochvermögende
die Kommunen stärken kann



Wege aus der kommunalen Finanznot

Wie eine Vermögensteuer für Hochvermögende die Kommunen stärken kann

Eine Studie im Auftrag von Greenpeace e.V.

Erstellt von:

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)
Invalidenstraße 34
10115 Berlin
Tel +49 (0) 30 762 399 1-30
www.foes.de
foes@foes.de



Autor:innen:

Jana Leutner
Benjamin Brörken

Hamburg / Berlin, Juni 2026

Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace arbeitet international und kämpft mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik und Wirtschaft. Rund 620.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt, der Völkerverständigung und des Friedens.

Impressum

Greenpeace e.V. Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, T 040 30618-0 **Pressestelle** T 040 30618-340, F 040 30618-340, presse@greenpeace.de, greenpeace.de **Politische Vertretung Berlin** Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, T 030 308899-0 **V.i.S.d.P.** Dr. Mauricio Vargas / Greenpeace **Autor:innen** Jana Leutner, Benjamin Brörken **Layout und Titel** Daniel Müller / Greenpeace **Foto** S.4 Lucas Wahl / Greenpeace **Stand** 06 / 2026

Inhalt

Vorwort	4
1. Einleitung – Kontext und Relevanz	5
2. Die Finanzsituation der Gemeinden	5
2.1 Ausgabenentwicklung	6
2.2 Einnahmenentwicklung	8
2.3 Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)	8
2.4 Zwischenfazit – Finanznot der Kommunen	9
3. Vermögensteuer	10
3.1 Vermögensungleichheit	10
3.2 Rückverteilung des Vermögensteueraufkommens auf kommunale Ebene	12
3.2.1 Option 1: Rückverteilung über den kommunalen Finanzausgleich	12
3.2.2 Option 2: Rückverteilung der Vermögensteuereinnahmen über den vertikalen Finanzausgleich	17
4. Fazit	18
Literaturverzeichnis	19
Endnoten	22

Vorwort



„Kommunen am Limit“ – unter diesem Motto machten am 22. Juni 2026 Städte, Gemeinden und Landkreise in Deutschland mit Aktionen auf ihre große Finanznot aufmerksam. Die unmittelbaren Auswirkungen dieser Lage sind im Alltag der Menschen spürbar: Schulgebäude können nicht saniert werden, Kitas warten auf notwendige Erweiterungen, Brücken werden gesperrt und Bus- und Bahnangebote werden ausgedünnt.

Gleichzeitig stehen Städte und Gemeinden vor neuen Herausforderungen. Sie müssen ihr Gemeinwesen an die Folgen des Klimawandels anpassen und den Ausbau einer nachhaltigen öffentlichen Infrastruktur vorantreiben. Zunehmende Hitzewellen machen besonders deutlich, wie dringend zusätzliche Investitionen in Klimaanpassung und Hitzeschutz sind. Dies betrifft vor allem den Schutz besonders gefährdeter Gruppen wie Kinder oder ältere Menschen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage nach der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen an zusätzlicher Bedeutung.

Der vorliegende Report des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft benennt die finanzielle Dimension dieser Herausforderung: ein kommunales Finanzierungsdefizit von 31,9 Milliarden Euro und einen Investitionsrückstand von 231,2 Milliarden Euro (Stand 2025). Besonders betroffen sind Schulen, öffentliche Gebäude, die Verkehrsinfrastruktur und Maßnahmen zur Klimaanpassung.

Um die Handlungsfähigkeit der Kommunen wiederherzustellen, reicht es nicht aus, bestehende Mittel anders zu verteilen. Stattdessen sind zusätzliche Einnahmen erforderlich. Der Greenpeace-Vorschlag einer ökologischen Milliardärssteuer setzt hier an: Eine Steuer von zwei Prozent auf Vermögen

ab 100 Millionen Euro könnte nach Greenpeace-Berechnungen rund 25 Milliarden Euro pro Jahr einbringen und weniger als 5.000 Haushalte in Deutschland betreffen.

Entscheidend ist dabei die Ausgestaltung: Die Einnahmen müssen nicht nur erzielt, sondern auch dort eingesetzt werden, wo Zukunftsinvestitionen größtenteils stattfinden: in Städten, Gemeinden und Landkreisen. Im Mittelpunkt des Reports steht daher die Frage, wie die finanziellen Mittel, die durch die Einnahmen einer Vermögensteuer generiert werden, die Kommunen auch erreichen.

Die Forschenden schlagen hierfür als politisch schnell umsetzbare Möglichkeit eine Reform der Finanzarchitektur der Länder vor. Über eine Einbeziehung der Einnahmen aus der Vermögensteuer in die Verbundmasse aller Länder sowie über den Länderfinanzausgleich (Finanzkraftausgleich) würden so alle Kommunen von den Einnahmen profitieren. Dies wäre mit einfachen Gesetzesänderungen zu bewerkstelligen.

Wer lebenswerte Kommunen will, muss sie fair finanzieren. Es ist an der Zeit, große Vermögen stärker in die Verantwortung zu nehmen, damit Städte und Gemeinden wieder handlungsfähig werden.

Dr. Mauricio Vargas

Finanz- und Wirtschaftsexperte bei Greenpeace

1. Einleitung – Kontext und Relevanz

Viele Städte und Gemeinden in Deutschland stehen unter erheblichem finanziellen Druck.

Steigende Ausgaben, hohe Investitionsbedarfe etwa für Infrastruktur, Bildung sowie Klimaschutz und Klimaanpassung als auch eine starke Abhängigkeit von konjunktursensiblen Einnahmen wie der Gewerbesteuer führen dazu, dass kommunale Haushalte zunehmend an ihre Grenzen stoßen. Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) stellt den Ländern über 12 Jahre 100 Mrd. € bereit, von denen ein guter Teil auch bei den Kommunen ankommen wird, aber auch diese zusätzlichen Mittel können die bestehenden Finanzdefizite auf kommunaler Ebene nur zu einem Teil decken.

Gleichzeitig konzentriert sich ein wachsender Teil des privaten Vermögens in den Händen weniger Haushalte. Eine Vermögensteuer könnte einen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Haushalte leisten. Durch zusätzliche öffentliche Einnahmen ließen sich Investitionen in kommunale Infrastruktur, soziale Dienstleistungen und die lokale Transformation finanzieren und damit die Handlungsspielräume der Kommunen nachhaltig stärken.

Das folgende Papier zeigt zunächst aggregiert für alle Kommunen in Deutschland die Einnahmen und Ausgaben sowie daraus entstehende Defizite als auch Investitionsbedarfe auf. Zusätzlich werden die potenziellen Einnahmen der Kommunen aus dem SVIK dem Defizit der kommunalen Ebene gegenübergestellt, um eine Einschätzung zu bekommen, wie groß die Finanzierungslücke der Kommunen in Deutschland nach Berücksichtigung der Mittel aus dem SVIK noch ist. Anschließend werden **unterschiedliche Vermögensteuerkonzepte sowie deren Einnahmepotenziale kurz aufgezeigt und als eine Möglichkeit betrachtet, die Finanzierungslücke der Kommunen weiter zu schließen.** Da Vermögensteuereinnahmen den Länderhaushalten zufließen, wird anschließend untersucht, inwieweit die zusätzlichen Einnahmen zumindest teilweise über den kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen weitergegeben werden können.

2. Die Finanzsituation der Gemeinden

Die Ausgaben der Kommunen lagen 2024 bei etwa 400 Mrd. €. Im Vergleich zu 2014 sind sie um 83 % gestiegen und haben sich somit beinahe verdoppelt. Demgegenüber sind die Einnahmen im gleichen Zeitrahmen lediglich um etwa 73 % gestiegen und betragen 2024 ca. 376 Mrd. €. **Daraus ergibt sich ein Finanzierungsdefizit auf kommunaler Ebene von 24,8 Mrd. € im Jahr 2024. Das Statistische Bundesamt berichtet für 2025 nach vorläufigen Ergebnissen sogar ein Finanzierungsdefizit der deutschen Kommunen von 31,9 Mrd. €.** Dies ist das höchste kommunale Finanzierungsdefizit seit der deutschen Vereinigung im Jahr 1990 und übertraf den bisherigen Rekordwert des Jahres 2024 um weitere 7,1 Mrd. €. Damit waren 7,5 % der Ausgaben

nicht durch reguläre Einnahmen gedeckt, was die Aufnahme von Kassenkrediten und weitere kommunale Verschuldung in die Höhe treibt (Statistisches Bundesamt 2026). Selbst wenn temporäre Belastungen wie etwa Maßnahmen gegen die Energiepreiskrise aus der Betrachtung herausgerechnet werden, ergibt sich für das Jahr 2024 noch ein strukturelles Defizit von 21 Mrd. € auf kommunaler Ebene (Bundesbank 2025a).¹ Damit ist das strukturelle Defizit der Gemeinden gut vier Mal so hoch wie das der Länderhaushalte (s. Abbildung 1). Dieses Defizit ist primär auf einen starken Ausgabenanstieg bei gleichzeitig moderatem Steuerwachstum im Jahr 2024 zurückzuführen.

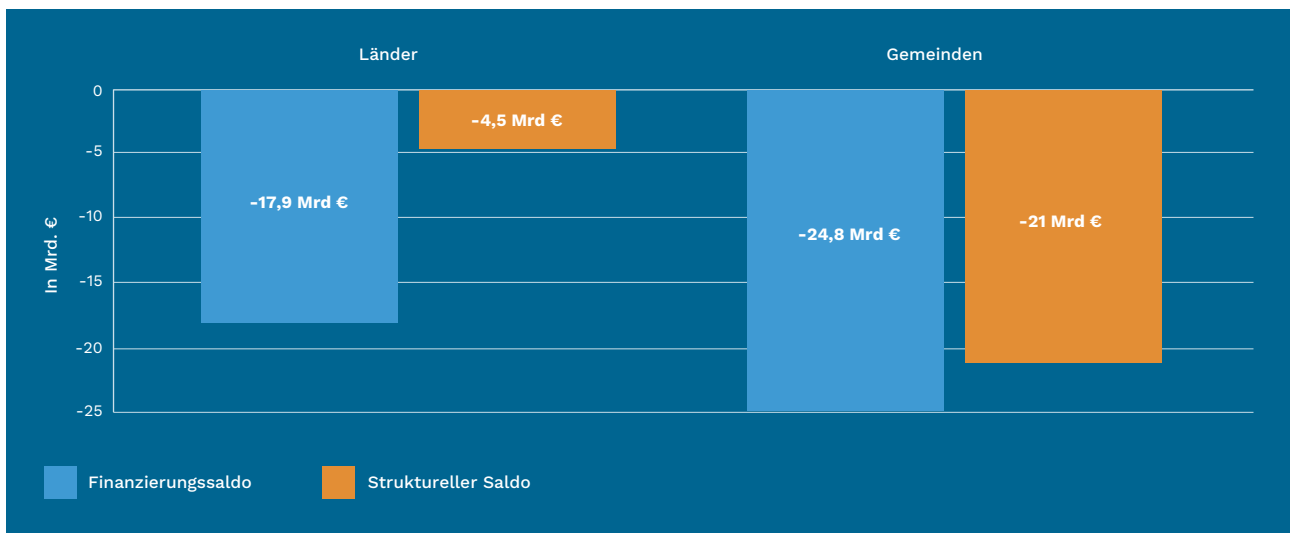


Abbildung 1: Strukturelle Defizite für Länder und Gemeinden 2024

Quelle: Bundesbank 2025

Zudem fallen auf kommunaler Ebene bis einschließlich 2029 wegen des **Investitionssofortprogramms**² etwa 11,5 Mrd. € an Steuern aus. Der Bund entlastet die Kommunen dafür allerdings vollständig durch eine Erhöhung ihrer Anteile an der Umsatzsteuer (Sachverständigenrat Wirtschaft 2025).

Der Klimawandel wirkt außerdem über zahlreiche Kanäle auf die öffentlichen Finanzen – auch auf die kommunalen. Diese Wirkungen und deren Entwicklung über Zeit sind nur zum Teil quantifiziert (FÖS 2023). Gut erfasst sind zwar direkte Schäden durch Extremwetterereignisse wie das Elbehochwasser oder die Flut im Ahrtal, bei denen Bund und Länder gemeinsame Sondervermögen aufsetzten, um die unversicherten Schäden zu kompensieren (Aufbauhilfe 2013: 8 Mrd. € & Aufbauhilfe 2021 mit 30 Mrd. €). Das Volumen des Sondervermögens zur Beseitigung der Schäden der Flutkatastrophe 2021 überstieg im Jahr 2021 sogar die Klimaschutz Ausgaben des Bundes in diesem Jahr. Die tatsächliche fiskalische Gesamtbelastung bleibt jedoch unklar, da indirekte Effekte, etwa Steuermindereinnahmen durch Produktionsausfälle oder Ernteaufschläge in der Landwirtschaft, mit regionaler Konzentration und hoher Bedeutung für die betroffenen Kommunen, als auch Produktivitätsverluste durch Hitze oder zusätzliche Gesundheitskosten, bislang nur unzureichend erfasst sind (FÖS 2023).

2.1 Ausgabenentwicklung

Bezüglich der kommunalen Ausgaben sind die Posten „Soziales und Jugend“ sowie „zentrale Verwaltung“ zwischen 2011 und 2023 anteilig am meisten angestiegen. Der Anteil des Haushalts, welchen Gemeinden für den Posten „Soziales und Jugend“ ausgeben, ist zwischen 2011 und 2023 von 35 % auf 40 % angestiegen (s. Abbildung 2). **Eine Hauptursache für den prozentualen Zuwachs ist die Übertragung zahlreicher Aufgaben von Bundes- und Länderebene an die Kommunen.**³ Darunter fallen der Kitausbau, die Ganztagsbetreuung in den Schulen, die Versorgung von Geflüchteten und die Schuldigitalisierung. Diese Aufgaben sind häufig ohne eine entsprechende finanzielle Mehrausstattung an die Kommunen weitergegeben worden (Freier et al. 2025), was sich jetzt im strukturellen Defizit widerspiegelt. Der Anstieg der Verwaltungskosten von gut 17 % auf knapp 20 % ist vor allem auf die Personalausgaben zurückzuführen. Der Anstieg ist zum einen auf Tarifierhöhungen, die im Jahr 2024 zum Ausgleich der Inflation höher als zuvor ausfielen, und zum anderen auf einen Stellenzuwachs von rund 300.000 Stellen im öffentlichen Bereich seit 2014 zurückzuführen (Freier et al. 2025). Dieser Stellenzuwachs fällt primär auf die Verwaltung und auf die Kindertagesbetreuung (Hentze/Kauder 2024), die mit dem Kitausbau mehr Personal verlangt.

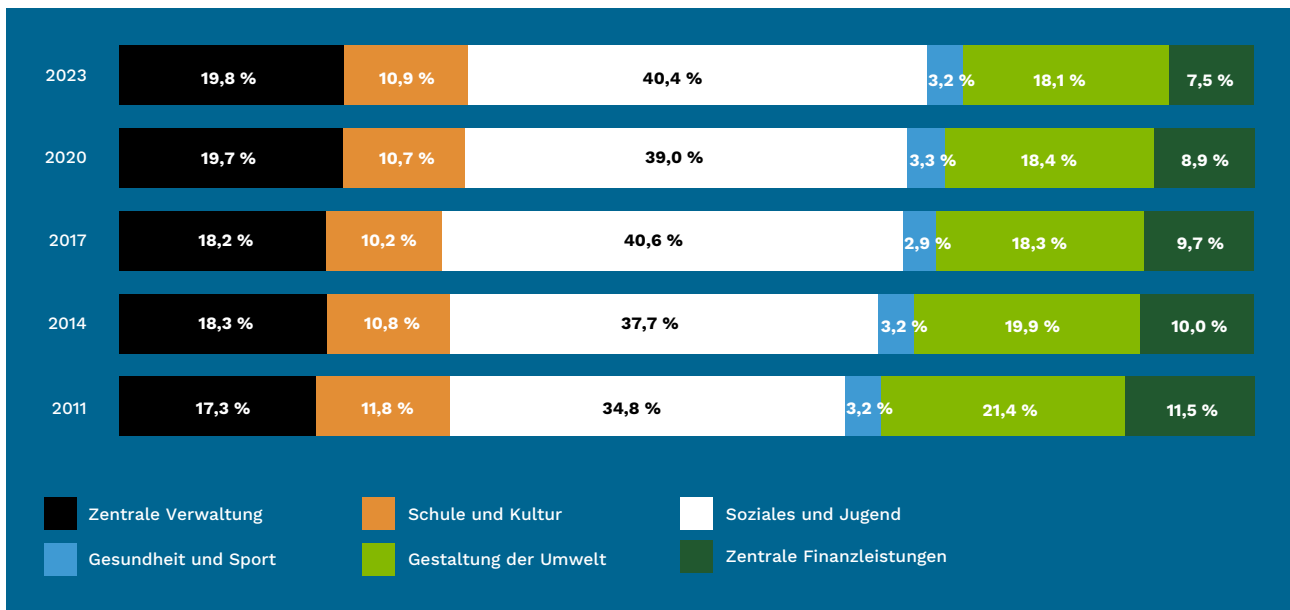


Abbildung 2: Ausgabenstruktur der Kommunen 2011-2023

Quelle: Destatis a), Destatis b)

Bezüglich der kommunalen Investitionen zeichnet sich ein problematisches Bild. **Der kommunale Investitionsrückstand beläuft sich inzwischen auf rund 231,2 Mrd. €** (Raffer et al. 2026). Besonders im Bereich der Bauinvestitionen zeigt sich eine langfristige strukturelle Schwäche: Viele Kommunen leben seit mehr als zwanzig Jahren von der Substanz (s. Abbildung 3). Abschreibungen und Verschleiß wurden häufig nicht durch ausreichende Ersatz- oder Neuinvestitionen ausgeglichen.

Besonders prekär wird der Investitionsrückstand bei Schulgebäuden eingeschätzt. Dieser beläuft sich laut dem KfW-Kommunalpanel auf 69 Mrd. € bzw. auf rund 30 % des gesamten Investitionsstaus (Raffer et al. 2026). Insgesamt gaben 79 % der befragten Kommunen mit mehr als 2000 Einwohnern einen nennenswerten oder gravierenden Investitionsrückstand an.

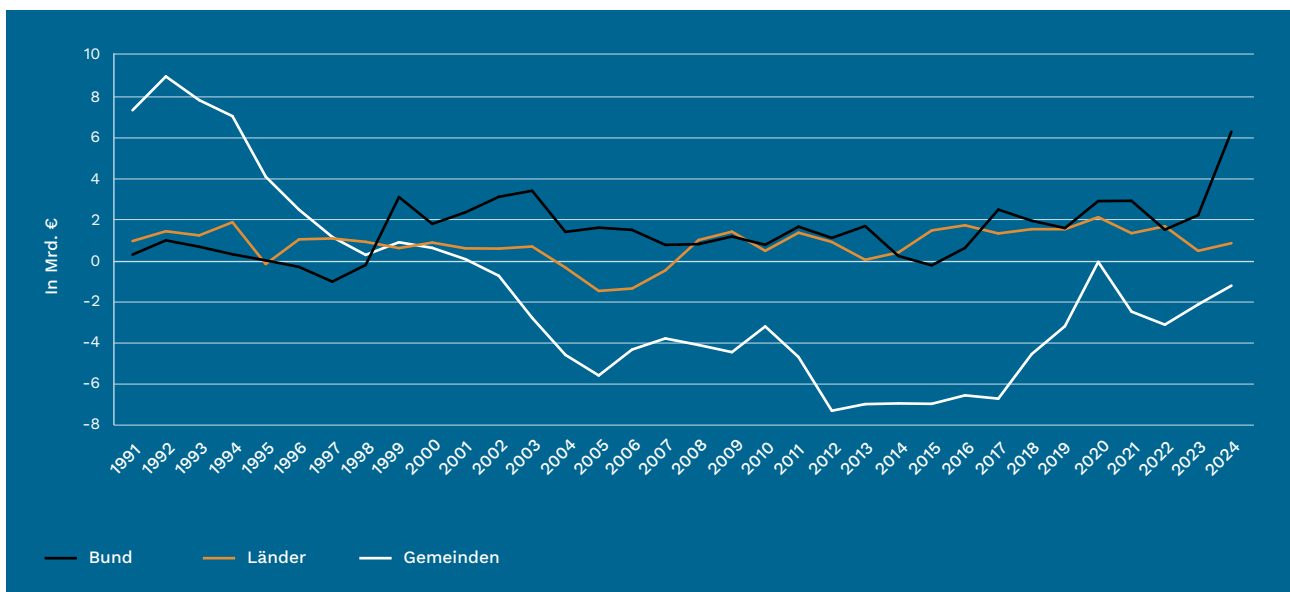


Abbildung 3: Nettobauinvestitionen 1991 - 2024

Quelle: Destatis persönliche Kommunikation, 25.02.2026

2.2 Einnahmenentwicklung

Auf der Einnahmeseite haben die Gewerbesteuern anteilig zum Gesamtaufkommen der Kommunen zeitweilig zugelegt, zeigen aber unter der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung wieder einen prozentualen Rückgang. Insgesamt bleiben sie aber eine wichtige kommunale Einnahme und haben sich von rund 27 Mrd. € im Jahr 2010 auf etwa 65 Mrd. € im Jahr 2025 mehr als verdoppelt (s. Abbildung 4).

Stetig an Bedeutung gewonnen haben hingegen die laufenden Zuweisungen der Länder an

ihre Kommunen, die mit Abstand den größten Posten darstellen und von etwa 55 Mrd. € im Jahr 2010 auf rund 133 Mrd. € im Jahr 2025 am meisten angewachsen sind. Dies unterstreicht die starke finanzielle Verflechtung zwischen den staatlichen Ebenen. Dagegen entwickeln sich Grundsteuer sowie Umsatz- und Einkommensteueranteil deutlich moderater, und die Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Einnahmen gehen anteilmäßig zurück.

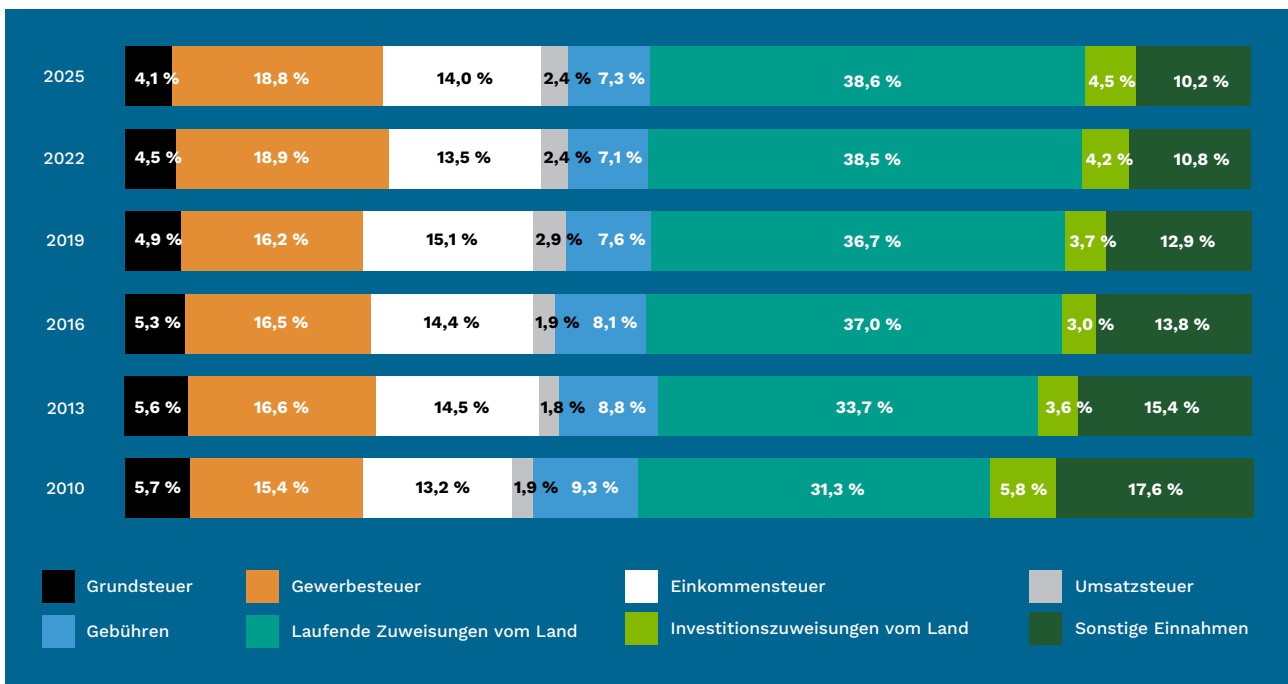


Abbildung 4: Einnahmenstruktur der Kommunen 2010-2025

Quelle: Dt. Städtetag: <https://www.staedtetag.de/publikationen/stadtfinanzen>

2.3 Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)

100 Mrd. € des SVIK stehen über die kommenden 12 Jahre den Ländern und Kommunen zu. Die Gelder fließen laut dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) in die Landeshaushalte. Die Entscheidung über den Anteil, der an die Kommunen weitergegeben wird, liegt individuell bei den Ländern. Zum Beispiel wird Baden-Württemberg den Kommunen 2/3 des Sondervermögens zur Verfügung stellen, während Mecklenburg-Vorpommern ca. 40 % weitergeben will. Ein Ziel des

LuKIFG ist der Ausgleich des Defizits im Bereich der öffentlichen Infrastruktur. Voraussetzung für eine Förderung durch LuKIFG ist, dass die Gelder in Sachinvestitionen sowie Begleitmaßnahmen investiert werden, sofern sie der Erfüllung der folgenden Aufgaben dienen: Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur, Betreuungsinfrastruktur, Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Digitalisierung (BMJV 2025).

Bundesland	Länderbetrag in Mrd. €	Weitergabe an Kommunen
Baden-Württemberg	13,15	67 % = 8,81 Mrd. €
Bayern	15,7	Keine Daten, „großer Anteil“, bei 60 % = 9,42 Mrd. €
Berlin	5,22	5,22 Mrd. €
Brandenburg	3,0	50 % + gemeinsame Projekte von Land und Kommunen = 1,5 Mrd. € (+)
Bremen	0,94	0,94 Mrd. €
Hamburg	2,66	2,66 Mrd. €
Hessen	7,44	63 % = 4,69 Mrd. €
Mecklenburg-Vorpommern	1,93	40 % = 772 Mio. €
Niedersachsen	9,42	60 % = 5,65 Mrd. €
Nordrhein-Westfalen	21,1	68 % = 14,35 Mrd. €
Rheinland-Pfalz	4,85	60 % = 2,91 Mrd. €
Saarland	1,18	60 % = 708 Mio. €
Sachsen	4,84	60 % = 2,9 Mrd. €
Sachsen-Anhalt	2,61	60 % = 1,57 Mrd. €
Schleswig-Holstein	3,43	61 % = 2,09 Mrd. €
Thüringen	2,54	Keine Daten, bei 60 % = 1,52 Mrd. €
Gesamt	100 Mrd. €	65,66 Mrd. €

Tabelle 1: Voraussichtlicher Anteil der Länder und Kommunen an den Geldern des LuKIFG

Quellen: FÖS basierend auf dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) und Berichte der Landesregierungen

Insgesamt werden den Kommunen in Deutschland durch das LuKIFG ca. 65,66 Mrd. € über die nächsten 12 Jahre mehr zur Verfügung stehen. Das ist ein Durchschnitt von 5,47 Mrd. € pro Jahr. Das deckt 17% des 2025 vorhandenen Finanzierungsdefizits von 31,9 Mrd. €.

2.4 Zwischenfazit – Finanznot der Kommunen

Insgesamt zeigt sich, dass die Ausgaben der kommunalen Ebene aufgrund von neuen Aufgaben, die den Kommunen von Bund und Ländern zugewiesen werden, stärker steigen als die Einnahmen. Daraus ergibt sich für das Jahr 2025 ein Finanzierungsdefizit von 31,9 Mrd. €. Gleichzeitig besteht ein erheblicher kommunaler Investitionsrückstand von rund 231,2 Mrd. €, insbesondere bei Schulgebäuden. Zudem ist die Struktur der kommunalen Einnahmen

stark von konjunkturabhängigen Steuern geprägt und abhängig von Ländertransfers. Die zusätzlichen Einnahmen, die den Kommunen voraussichtlich durch das LuKIFG pro Jahr zur Verfügung gestellt werden, sind relevant, decken aber nur gut ein Sechstel des Finanzierungsdefizits der kommunalen Ebene.

Wenn man auf der Ausgabenseite den Kitausbau oder das Recht auf Nachmittagsbetreuung für Grundschulkindern nicht wieder rückgängig machen möchte oder den Ausbau der digitalen Infrastruktur kürzen will, muss an der Einnahmeseite nachgebessert werden. Hier stellt die Einführung einer Vermögensteuer eine Möglichkeit dar, die kommunalen Defizite zu mindern.

3. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer kann einen Beitrag leisten, das bestehende Defizit der kommunalen Ebene auszugleichen und Spielraum für nötige Investitionen bereitzustellen. Dieses Kapitel geht zunächst auf Einnahmepotenziale einer Vermögensteuer ein und untersucht dann die Möglichkeit der Rückverteilung der Vermögensteuer, die den Länderhaushalten zufließt, über den kommunalen Finanzausgleich.

3.1 Vermögensungleichheit

In Deutschland sind die Vermögen extrem ungleich verteilt. Die reichsten 10% der deutschen Haushalte besaßen 2023 mehr als 60% des Nettovermögens, während die unteren 50% weniger als 3% besaßen. Der Gini-Koeffizient für Nettovermögen in Deutschland lag 2023 bei 0,76⁴ und damit höher als in den meisten europäischen Ländern⁵ (Bundesbank 2025b). Die Vermögensungleichheit zeigt sich auch im Vergleich zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Albers et al. (2022) zeigen für das Jahr 2018, dass ein durchschnittlicher Haushalt in Westdeutschland über mehr als doppelt so viel Vermögen verfügt wie ein durchschnittlicher Haushalt in Ostdeutschland. Diese Dimension der Vermögensungleichheit hält damit auch 28 Jahre nach der Wiedervereinigung noch an.

Zudem dominiert in der öffentlichen Debatte das Narrativ von Deutschland als Hochsteuerland. Tatsächlich werden in Deutschland Arbeitseinkommen als auch der Konsum steuerlich stark belastet. **Große Vermögen werden aber vergleichsweise moderat besteuert** (OECD o.J.) – **etwa wegen des Fehlens einer allgemeinen Vermögensteuer und weitreichender Begünstigungen bei Erbschaften** von Unternehmensvermögen (Jirmann/Trautvetter 2025). Die Wiedereinführung einer Vermögensteuer könnte somit einen Beitrag zur Finanzierung der kommunalen Ebene leisten und gleichzeitig die in Deutschland vorherrschende Vermögensungleichheit adressieren.

Einnahmepotentiale aus der Vermögensbesteuerung

Die Literatur zum Thema der Vermögensteuer zeigt, dass das Potenzial für Einnahmen erheblich ist, wobei die Schätzungen je nach Ausgestaltung der Steuer stark variieren⁶.

- ▶ In einer etwas älteren Rechnung aus dem Jahr 2016 schätzen Bach et al. (2016) bei einem moderaten Steuersatz von einem Prozent und einem persönlichen Freibetrag von einer Mio. € das jährliche Aufkommen auf **11 bis 23 Mrd. €**.
- ▶ Mit einem ähnlichen Konzept kommen Ernst & Young (2017) zu ähnlichen Ergebnissen von **ca. 17 Mrd. €**.
- ▶ Die Friedrich-Ebert-Stiftung (Jirmann/Trautvetter 2024) konzipiert eine Vermögensteuer ausschließlich für Milliardäre und errechnet mit einem Steuersatz von zwei Prozent ein jährliches Aufkommen von **11 bis 28 Mrd. €**.
- ▶ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Greenpeace 2024, die ebenfalls für eine Zwei-Prozent-Steuer auf Centi-Millionäre mit einem möglichen Aufkommen von **25 Mrd. € pro Jahr** rechnen. Deutlich höhere Aufkommenspotenziale ergeben sich bei progressiven Tarifen (Vargas/Neuwirth 2024).
- ▶ Bach et al. (2026) beziffern das Aufkommen in zwei Szenarien mit linear-progressiven Steuersätzen von bis zu zwölf Prozent ab einer Mrd. € auf 30 bis 147 Mrd. € beziehungsweise 31 bis 100 Mrd. € jährlich. Diese Schätzungen sind jedoch mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Einige der genannten Studien warnen vor substantiellen Ausweichreaktionen, etwa durch Kapitalverlagerung ins Ausland, die das tatsächlich realisierbare Aufkommen deutlich reduzieren dürfte. So gehen Bach et al. (2026) in ihrem Szenario 1 von einem Rückgang des Aufkommens von 35 bis 80 % aus.

Darüber hinaus weisen einzelne Arbeiten auf mögliche negative gesamtwirtschaftliche Zweitrundeneffekte hin, darunter geringeres Investitionsvolumen und ein verlangsamtes Wirtschaftswachstum (Bach et al. 2016; Ernst & Young 2017). Eine Studie von Lurie u. a. (2016) legt hingegen nahe, dass Steuerflucht infolge einer stärkeren Besteuerung Wohlhabender ein eher gering ausgeprägtes bzw.

vernachlässigbares Phänomen darstellt. Zudem lässt sich argumentieren, dass sich mögliche Ausweichreaktionen durch eine geeignete institutionelle Rahmensetzung, etwa durch Wegzugssteuern oder eine international koordinierte Besteuerung, wirksam begrenzen lassen (Kleven et al. 2020; Netzwerk Steuergerechtigkeit 2024).

Studie	Steuerkonzept	Potenzielles jährliches Aufkommen
Ernst & Young (2017)	Steuersatz 1 %; 1,25 % ab 10 Mio. €; 1,5 % ab 20 Mio. €; persönlicher Freibetrag mindestens 1 Mio. €; Freibetrag: 5 Mio. € für Betriebsvermögen kleiner Unternehmen	11 bis 23 Mrd. €
Ernst & Young (2017)	Steuersatz 1 %; Freibetrag: 1 Mio. €	ca. 17 Mrd. €
Friedrich-Ebert-Stiftung (2024)	Steuersatz 2 % für Milliardäre	11 bis 28 Mrd. €
Greenpeace (2024)	Steuersatz 2 % für Centi-Millionäre; 0,5 Steuerbonus auf besonders klimaschädliche Vermögen	25 Mrd. €
Bach et al. (2026), Szenario 1	linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 % bis 50 Mio. €, 12 % ab 1 Mrd. €; persönlicher Freibetrag: 1 Mio. €	30 bis 147 Mrd. €
Bach et al. (2026), Szenario 2	linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 % bis 50 Mio. €; Freibetrag: 10 Mio. €	31 bis 100 Mrd. €

Tabelle 2: Einnahmepotentiale aus unterschiedlichen Ansätzen zur Vermögensteuer

Ein von Gegnern einer Vermögensbesteuerung häufig vorgebrachtes Argument ist, dass es sich hierbei um eine doppelte Besteuerung handeln würde. **Tatsächlich zeigen Studien aus Europäischen Ländern sowie den USA, dass die vermögendsten Menschen dieser Länder praktisch fast keine Einkommen- oder Kapitalertragsteuer zahlen.** Studien aus Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Italien und den USA zeigen, dass die effektive Steuerlast der Superreichen (ca. die Top 1%) geringer ausfällt als die der Mittelschicht (Alstadsæter et al. 2019; Bach et al. 2025; Bruil et al. 2022; Guzzardi et al. 2024; Saez/Zucman 2019). Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sehr vermögende Haushalte kein persönliches Einkommen deklarieren. Die Vermögenszuwächse werden in Familienholdings aufbewahrt oder verbleiben als einbehaltener Gewinn in Unternehmensstrukturen (Jirmann/Trautvetter 2025). Eine Vermögensbesteuerung könnte in solchen Fällen dazu genutzt werden, die effektive Steuerlast der

Superreichen auf die Steuerlast der Mittelschicht anzuheben. Gezahlte einkommensbezogene Steuern könnten angerechnet werden (Zucman 2024).

Einnahmen aus Vermögensteuern könnten je nach Ausgestaltung substantielle Einnahmen generieren und würden bei den niedrigsten Schätzungen (11 Mrd. €) noch 35% des Finanzierungsdefizits von 31,9 Mrd. € abdecken. Mit dem Vorschlag von Greenpeace 2024 (ca. 25 Mrd. € jährliche Einnahmen) könnte das Finanzierungsdefizit der Kommunen weitgehend abgedeckt werden.

3.2 Rückverteilung des Vermögenssteueraufkommens auf kommunale Ebene

Die Vermögensteuer ist eine Ländersteuer.

Das bedeutet, dass ihre Einnahmen zunächst den Bundesländern zufließen. Ein erheblicher Teil der öffentlichen Aufgaben und Investitionen wird jedoch auf kommunaler Ebene wahrgenommen. Etwa die Hälfte der öffentlichen Investitionen werden von den Kommunen getätigt. Bei den öffentlichen Bauten stemmt die kommunale Ebene sogar 60 % der Investitionen (Freier et al. 2025). Zudem ist das strukturelle Defizit der kommunalen Ebene mehr als viermal so hoch wie das der Länder (s. Kap. 2.1).

Die Einnahmen aus einer Vermögensteuer sollten daher den Städten und Gemeinden zugutekommen.

Dies kann über den kommunalen Finanzausgleich erfolgen. Würde eine Vermögensteuer wieder erhoben, würde sie zunächst in den Finanzkraftausgleich (FKA) zwischen den Ländern einfließen, wodurch strukturschwächeren Ländern zumindest ein Teil der zusätzlichen Einnahmen zur Verfügung stünden (s. Tabelle 3 unten). Nach dieser ersten Umverteilung könnten die Länder beschließen, alles oder einen Teil der in ihrem Land verbleibenden Einnahmen als Teil der Verbundmasse in den kommunalen Finanzausgleich einzustellen – was über eine einfachgesetzliche Regelung in den Landtagen möglich ist, allerdings in jedem Bundesland einzeln entschieden werden müsste.

Ein alternativer Ansatz wäre, die Vermögensteuer als Gemeinschaftsteuer auf Bundesebene zu verankern und das Steueraufkommen anschließend an die Kommunen weiterzuleiten.

Dies würde stärker der ungleichen Verteilung der Vermögen zwischen ost- und westdeutschen Kommunen (s. Kap. 3.1) begegnen. Auch Bach et al. üben Kritik an der Vermögensteuer als Ländersteuer (Bach u. a. 2026), da Vermögen in Deutschland stark in wirtschaftsstarken Regionen konzentriert ist (v. a. in großen Städten und süddeutschen Bundesländern), während strukturschwächere Länder deutlich geringere Steuerbasen aufweisen.

Die Herausforderung beider Alternativen liegt in den politischen und rechtlichen Hürden. Für die Umsetzung der Vermögensteuer als Gemeinschaftsteuer bräuchte es eine Grundgesetzänderung, die nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag

und Bundesrat durchgesetzt werden kann. Für den Einbezug der Vermögensteuer in den kommunalen Finanzausgleich braucht es eine einfache Mehrheit in den jeweiligen Landtagen der Bundesländer. Insgesamt erscheint es daher aktuell realistischer, eine Vermögensteuer wieder als Landessteuer einzuführen. Der Rückverteilung auf die kommunale Ebene muss dann über die Landtage geregelt werden.

Die folgenden Abschnitte gehen zunächst auf den kommunalen Finanzausgleich und dann auf die genannte Alternative der Einführung der Vermögensteuer als Gemeinschaftsteuer mit Umverteilung auf kommunaler Ebene ein.

3.2.1 Option 1: Rückverteilung über den kommunalen Finanzausgleich

Der Finanzkraftausgleich in der Bundesrepublik Deutschland dient dazu, die unterschiedliche Finanzkraft zwischen den Bundesländern auszugleichen und damit gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu sichern. Dies geschieht zunächst über eine vertikale Zuteilung von Einnahmen zwischen den Gebietskörperschaften, in einem nächsten Schritt über die horizontale Verteilung zwischen den Ländern und anschließend über die Weitergabe von Mitteln an die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich (s. auch Abbildung 6).

► Vertikale Aufteilung staatlicher Einnahmen:

Zunächst werden die Steuereinnahmen entsprechend Artikel 106 Grundgesetz auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt.

► Horizontaler Finanzkraftausgleich (FKA):

In einem zweiten Schritt wird über den FKA zwischen finanzstarken und finanzschwächeren Ländern umverteilt. Ziel ist es, Unterschiede in der Finanzkraft zu reduzieren, sodass jedes Land eine vergleichbare finanzielle Ausstattung erhält und gleichwertige Lebensverhältnisse gewahrt werden. Länder mit überdurchschnittlicher Steuerkraft leisten Ausgleichszahlungen (Geberländer), während Länder mit geringerer Finanzkraft Mittel erhalten (Nehmerländer).

Im Rahmen der Berechnung der Finanzkraft der Länder werden alle anfallenden

Landessteuern mit einbezogen⁷. Insofern würde eine Vermögensbesteuerung nicht nur wohlhabenden Ländern zugutekommen, sondern über den FKA auch an finanzschwache Länder umverteilt (s. Tabelle 3). Insgesamt wurde 2024 ein Volumen von rund 18,7 Mrd. € zwischen den Ländern umverteilt (Bundesministerium der Finanzen 2025).

Zusätzlich gewährt der Bund noch Bundesergänzungszuweisungen, um besondere strukturelle Nachteile einzelner Länder auszugleichen. Diese betragen 2024 rund 8,2 Mrd. € (Bundesministerium der Finanzen 2025).

- **Kommunaler Finanzausgleich (KFA):** Die Umverteilung von Geldern der Länder an ihre Kommunen erfolgt über den KFA. Die Länder sind verpflichtet, ihre Kommunen an den gemeinschaftlichen Steuereinnahmen zu beteiligen (GG Art. 106, Abs. 7). Zu diesem Zweck stellen sie einen Teil ihrer Einnahmen in der sogenannten Verbundmasse bereit.⁸ Diese Mittel werden anschließend nach bestimmten Schlüsseln an Städte, Gemeinden und Landkreise verteilt. Dabei wird meist ein Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen angestrebt, indem neben der eigenen Steuerkraft der Kommunen auch Faktoren wie Einwohnerzahl, Soziallasten oder besondere Infrastrukturbedarfe berücksichtigt werden.

Die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs ist den Ländern vorbehalten. Grundsätzlich soll der KFA die Finanzkraft der Kommunen innerhalb eines Landes angleichen und sicherstellen, dass diese finanziell dazu in der Lage sind, kommunale Aufgaben zu bewältigen (Bullerjahn und Thöne 2020). Der KFA umfasst vertikale Ausgleichszahlungen (Land an Kommunen) und horizontale Umverteilung (reiche an finanziell schwache Kommunen). Im Rahmen des vertikalen Ausgleichs wird ein gewisser Teil der Steuereinnahmen des Landes an die Kommunen weitergegeben. Hierfür wird die tatsächliche Steuerkraft der jeweiligen Kommune mit einem fiktiven Finanzbedarf bzw. einer Bedarfsmesszahl verglichen, welcher sich an den Aufgaben der Kommune orientiert. Sollte die Steuerkraft der Kommune unter dem Bedarf liegen, wird dies zu einem gewissen Prozentsatz durch

das Land kompensiert. Wenn die Finanzkraft einer Kommune über der Bedarfsmesszahl liegt, erhält sie keine Zahlungen aus der Verbundmasse. In einigen Ländern zahlen diese Kommunen stattdessen einen gewissen Teil des Überschusses in die Verbundmasse ein. Dies stellt das horizontale Element des KFA dar.

Zwischen den Ländern gibt es bezüglich der Ausgestaltung des vertikalen Finanzausgleichs erhebliche Unterschiede. Welche Anteile welcher Ländersteuereinnahmen den Kommunen in Form einer Verbundmasse zufließen, ist nicht vorgegeben. Es kann grundsätzlich zwischen vier unterschiedlichen Finanzausgleichsmodellen unterschieden werden. Namentlich gibt es hier das Verbundquotenmodell, das Verstetigungsmodell, den Gleichmäßigkeitsgrundsatz und das Bedarfsmodell. Diese Modelle unterscheiden sich z.B. durch Einbezug konjunktureller Schwankungen oder Entwicklungen von Landessteuern (für eine detaillierte Erklärung der verschiedenen Modelle, siehe Bullerjahn und Thöne 2020).

Zum Beispiel sind Zahlungen aus dem Finanzausgleich zwischen den Ländern nicht immer Teil der kommunalen Finanzausgleichs. So könnte etwa das Land Niedersachsen von höheren Zahlungen aus dem FKA profitieren, jedoch würde das den niedersächsischen Kommunen nicht zugutekommen, da Gelder aus dem FKA nicht Teil des niedersächsischen KFAs sind (Landesamt für Statistik Niedersachsen).

Auch vermögensbezogene Steuern (Erbchaft- und Schenkungsteuer sowie die Vermögensteuer vor 1997) sind häufig nicht Teil des kommunalen Finanzausgleichs. In der Praxis beziehen lediglich drei Länder vermögensbezogene Steuern in die Berechnung der Verbundmasse für den KFA mit ein: Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (Deutscher Landkreistag 2018). Damit finanzschwache Kommunen von einer Vermögensteuer profitieren, müsste diese Teil der jeweiligen KFAe werden – was grundsätzlich durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Landtags bezüglich einer Neuregelung im Finanzausgleichsgesetz des Landes eingeführt werden kann.

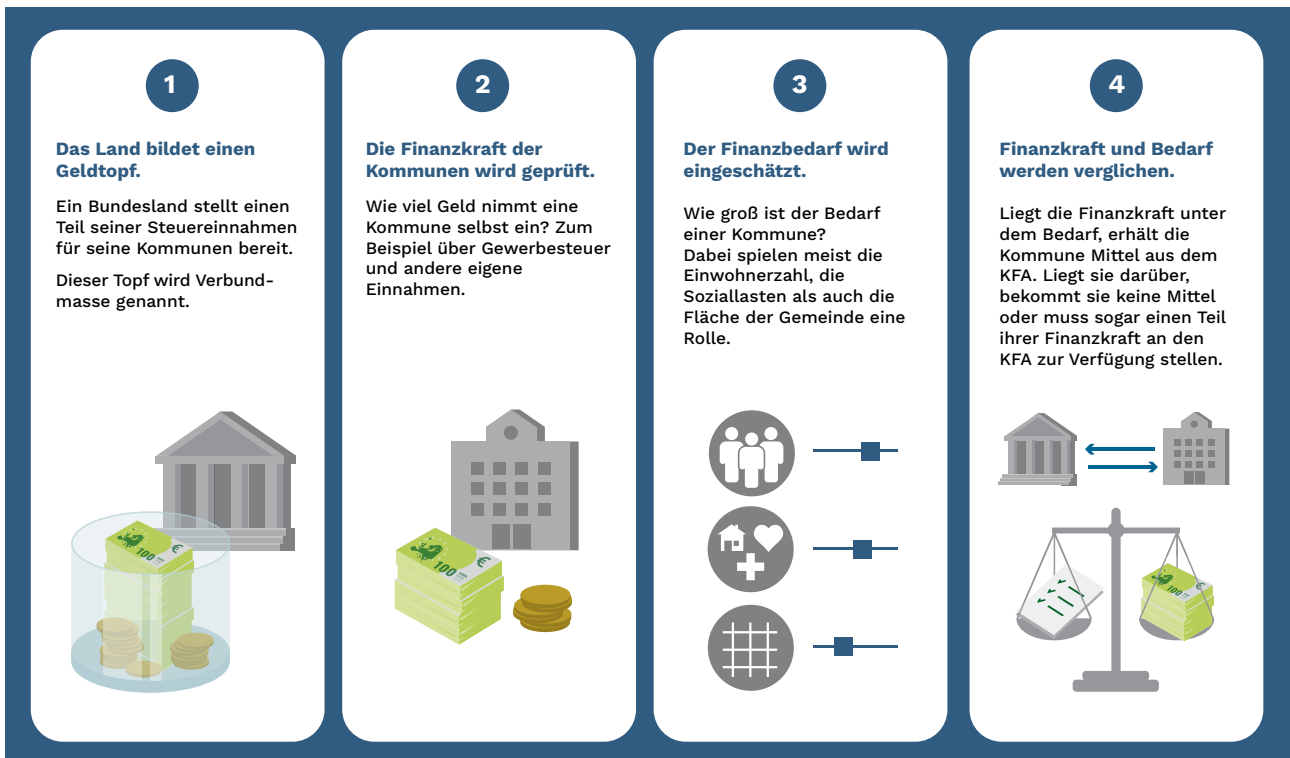


Abbildung 5: So funktioniert der kommunale Finanzausgleich (KFA)

Quelle: FÖS-Darstellung auf Grundlage von Heinrich Böll Stiftung o.D.

Problematisch bei der Rückverteilung von Vermögensteuereinnahmen über den kommunalen Finanzausgleich ist die ungleiche Vermögensverteilung zwischen den Bundesländern. Nach Berechnungen von Bach et al. (2026) würden rund 60 % des gesamten Steueraufkommens auf drei Länder entfallen: Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Das mit Abstand höchste

Steueraufkommen pro Kopf würde in Hamburg erhoben – über 17% höher als in Bayern, wo absolut gesehen die meisten Einnahmen erhoben werden könnten. Zudem fällt auf, dass, aufgrund der Vermögensungleichheit in Deutschland, alle ostdeutschen Bundesländer (ohne Umverteilungsmechanismen) weniger als 10% des Hamburger Aufkommens erzielen würden (Abbildung 6).

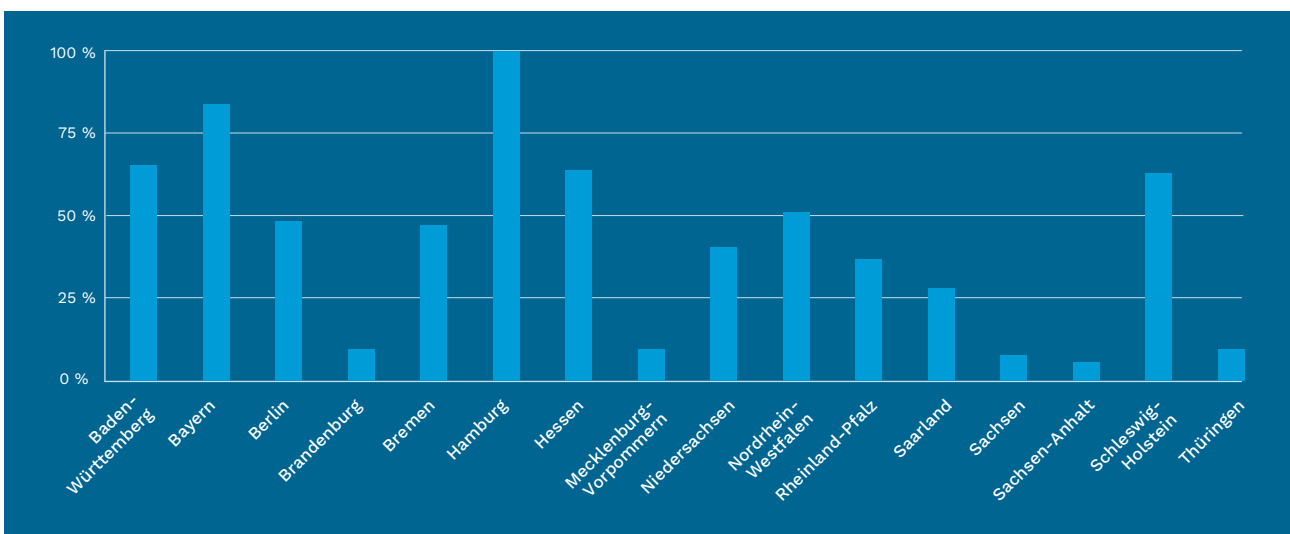


Abbildung 6: Relatives Aufkommen der Vermögensteuer nach Bach et al. (2026), Pro-Kopf im Vergleich der Bundesländer (Hamburg = 100%)

Quelle: FÖS Abbildung auf Basis von Bach et al. (2026)

Die ungleiche Vermögensverteilung zwischen den Bundesländern impliziert auch, dass ein nicht unerheblicher Teil des Vermögensteueraufkommens über den Finanzkraftausgleich umverteilt wird (s. Tabelle 3). Wenn Steuereinnahmen aber nicht dort verbleiben, wo sie erhoben werden, schwächt dies die Anreize für eine konsequente Steuerdurchsetzung, so dass das Potential für Steuereinnahmen nicht vollständig ausgeschöpft wird. Um diese Fehlanreize zu minimieren, könnte bei den Ländern eine Verwaltungspauschale von ungefähr 5-10

Prozent des Vermögensteueraufkommens⁹ verbleiben, die bei der Berechnung der Finanzkraft für den FKA ausgenommen wäre. Dies wird zum Beispiel im Rahmen der Förderabgaben, die die Länder im Bergbau erheben¹⁰, so gemacht. § 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG)¹¹ verfügt, dass nur 33% der Einnahmen aus der Förderabgabe in den Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern fließen und der Rest bei den jeweiligen Ländern verbleibt.¹²

Bundesland	Steueraufkommen vor und nach Finanzkraftausgleich, in Mio. €		An den FKA abgeführter (-) / vom FKA umverteilter (+) Anteil des Steueraufkommens in %
	vorher	nachher	
Baden-Württemberg	16.859	14.502	-14 %
Bayern	25.487	19.136	-25 %
Berlin	4.076	5.648	+39 %
Brandenburg	563	2.797	+397 %
Bremen	762	1.079	+42 %
Hamburg	4.267	3.422	-20 %
Hessen	9.194	8.016	-13 %
Mecklenburg-Vorpommern	343	1.724	+403 %
Niedersachsen	7.443	9.188	+23 %
Nordrhein-Westfalen	21.155	20.999	-1 %
Rheinland-Pfalz	3.482	4.710	+35 %
Saarland	650	1.140	+75 %
Sachsen	712	4.416	+520 %
Sachsen-Anhalt	276	2.327	+743 %
Schleswig-Holstein	4.264	3.667	-14 %
Thüringen	466	2.308	+395 %
Gesamt	100.000	105.082¹³	

Tabelle 3: Aufkommen der Vermögensteuer nach Bach et al. (2026) vor und nach dem Finanzkraftausgleich

Quellen: Bach et al. 2026, FÖS-Berechnungen zum Anteil der abgeführten bzw. eingenommenen Anteile aus dem FKA

Eine weitere Herausforderung ist, dass über eine Wiedereinführung der Vermögensteuer (als Ländersteuer) der nicht-intendierte Effekt eintreten kann, dass die Kommunen in einigen Ländern schlechter gestellt würden: Die Wiedereinführung einer Vermögensteuer könnte den Ländern grundsätzlich einen zusätzlichen fiskalischen Handlungsspielraum eröffnen. Da entsprechende Einnahmen jedoch in die Berechnung ihrer Finanzkraft im Bund-Länder-Finanzausgleich einfließen, würde ein Teil dieser Mehreinnahmen im Rahmen des horizontalen Finanzkraftausgleichs (FKA) von finanzstarken an finanzschwächere Länder umverteilt werden.

Für Geberländer wie Bayern und Baden-Württemberg ist dabei besonders relevant, dass die im FKA zu leistenden Ausgleichszahlungen die Verbundmasse im Rahmen des Allgemeinen Steuerverbunds (Art. 1 Satz 3 BayFAG) im kommunalen Finanzausgleich mindern, da Einnahmen oder Ausgaben im Finanzkraftausgleich der Länder zu berücksichtigen sind. Da Bayern und Baden-Württemberg seit geraumer Zeit Geberländer sind und dort Ausgleichsleistungen im Finanzkraftausgleich zu leisten haben, würden die Kommunen – im Falle einer Wiedereinführung der Vermögensteuer – das Nachsehen haben. Allerdings war die Vermögensteuer bis zu ihrer Aussetzung – ähnlich wie auch andere Ländersteuern bis heute – weder in Bayern noch in Baden-Württemberg Bestandteil der Verbundmasse, sodass zusätzliche Einnahmen aus dieser Steuer ohnehin nicht automatisch an die Kommunen weitergegeben würden.

In der Gesamtwirkung würde damit ein Effekt eintreten, der zu weniger Zuweisungen an die jeweiligen Kommunen führt: Während eine steigende Finanzkraft zu höheren Abführungen im FKA führt, wird dadurch die Verbundmasse im kommunalen Finanzausgleich reduziert.

Im Ergebnis könnte sich die finanzielle Ausstattung der Kommunen in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg trotz steigender Landeseinnahmen verschlechtern. Im Kern bedeutet dies: Die Einführung oder Ausweitung von Landessteuern kann über die Mechanik des Bund-Länder-Finanzausgleichs in einzelnen Bundesländern dazu führen, dass die kommunale Ebene der Geberländer finanziell schlechter gestellt wird, obwohl das Land insgesamt über höhere Einnahmen verfügt – wenn die Vermögensteuer nicht in die kommunale Verbundmasse aufgenommen wird.

Im Falle einer erneuten Umsetzung der Vermögensteuer als Landessteuer ist es daher notwendig

- ▶ **die Vermögensteuer in die bestehende Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs einzubeziehen oder auch einen eigenen Steuerverbund einzuführen,** damit v.a. finanziell schwache Kommunen in reichen Ländern von den zusätzlichen Einnahmen profitieren, und
- ▶ **die Zahlungen aus dem Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern in die kommunalen Finanzausgleiche einzubeziehen,** damit auch Kommunen in Ländern mit einem geringen Aufkommen an der Vermögensteuer partizipieren können. Beides ist durch eine einfachgesetzliche Regelung in den jeweiligen Landtagen möglich.

Abbildung 7 zeigt, wie die Einnahmen einer Vermögensteuer über den KFA bei den Kommunen ankommen.

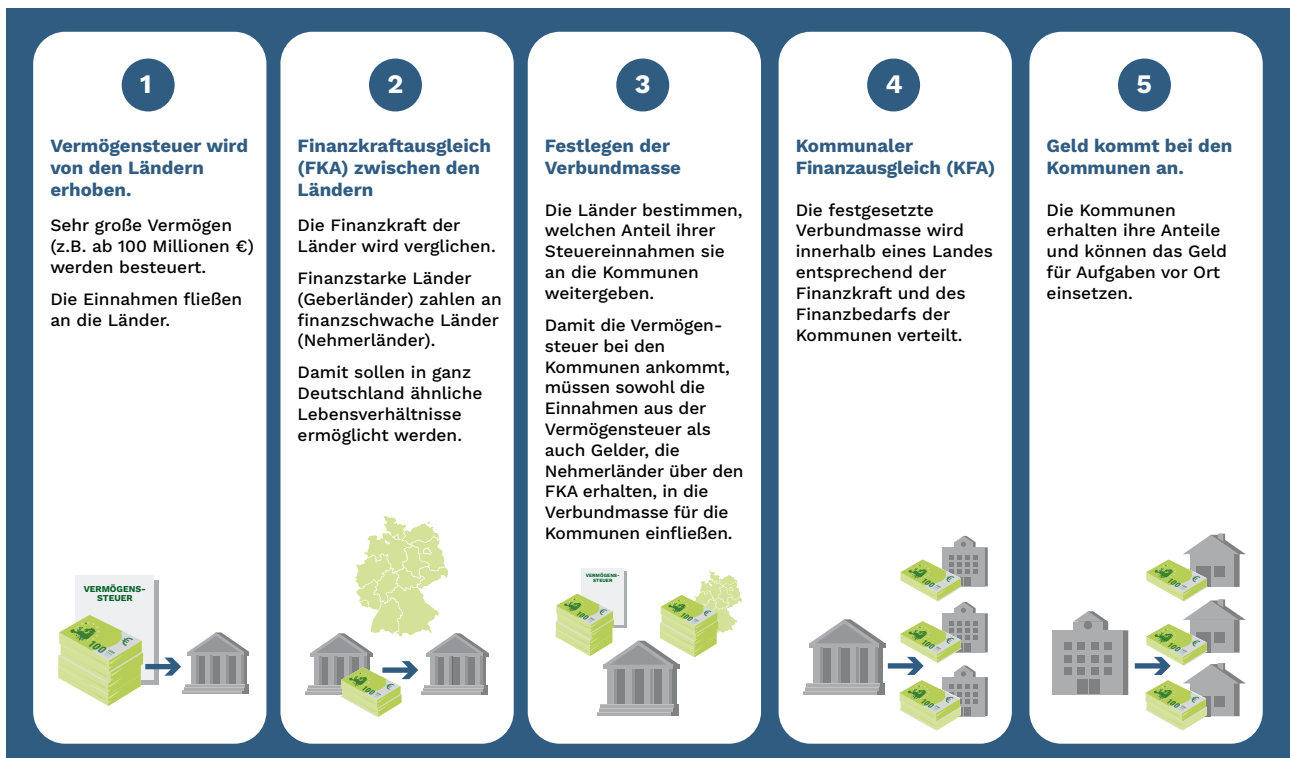


Abbildung 7: Der Weg des Geldes: Von der Vermögensteuer zu den Kommunen

Quelle: FÖS-Darstellung

3.2.2 Option 2: Rückverteilung der Vermögensteuereinnahmen über den vertikalen Finanzausgleich

Ein anderer Ansatz bestünde darin, die Vermögensteuer als Gemeinschaftsteuer mit Weiterleitung des Steueraufkommens an die kommunale Ebene zu organisieren. Dies benötigt eine Grundgesetzänderung, weil Art. 106 GG die Vermögensteuer als Landessteuer ausweist.

Der Bund würde die Steuer gesetzlich regeln, während das Aufkommen über einen festen Verteilungsschlüssel zu einem großen Teil an die Kommunen fließen würde (ähnlich der Umsatzsteueraufteilung, nur mit einem deutlich höheren Anteil für die kommunale Ebene). Der kommunale Anteil an der Vermögensteuer könnte zunächst (entsprechend der Aufteilung der Umsatzsteuer) bundeseinheitlich festgelegt und vom Bundesministerium der Finanzen auf die Länder verteilt werden. Innerhalb der Länder würde die Zuweisung dann nach einem gesetzlich vorgegebenen Schlüssel an die einzelnen Kommunen erfolgen. Die Einnahmen könnten beispielsweise nach Einwohnerzahl,

Finanzkraft und Investitionsbedarf verteilt werden. Wie bei der Verteilung der Vermögensteuer über den kommunalen Finanzausgleich könnte eine Verwaltungspauschale von einigen Prozent des Vermögensteueraufkommens bei den Ländern verbleiben.

Für eine solche Konstruktion müsste Art. 106 Grundgesetz geändert werden, der die Steuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden festlegt. Dort müsste die Vermögensteuer als Gemeinschaftsteuer mit kommunaler Beteiligung verankert werden. Zweitens wären begleitende Änderungen im Finanzausgleichsrecht erforderlich, damit das Aufkommen transparent und systematisch an die Kommunen weitergeleitet wird.

Auf diese Weise könnte eine Vermögensteuer die kommunalen Haushalte stärken, ohne zusätzliche regionale Ungleichheiten zwischen den Ländern zu erzeugen und ohne das Risiko einzugehen, dass Kommunen in Geberländern gegebenenfalls schlechter dastehen als vor einer erneuten Umsetzung der Vermögensteuer (s. Kapitel 3.2.1). Aktuell erscheint eine Grundgesetzänderung allerdings wenig realistisch.

4. Fazit

Das Papier zeigt, dass die finanzielle Lage der Kommunen in Deutschland strukturell angespannt ist und sich in den vergangenen Jahren weiter verschärft hat. Steigende Ausgaben, v.a. durch Aufgabenübertragungen von Bund und Ländern, treffen auf vergleichsweise schwach wachsende Einnahmen. Daraus resultieren erhebliche strukturelle Defizite sowie ein massiver Investitionsrückstand, etwa bei Schulen und Infrastruktur. Zwar kann das LuKIFG einen Beitrag leisten, es reicht jedoch nicht aus, um die bestehende Finanzierungslücke zu schließen.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Debatte um zusätzliche Einnahmequellen an Bedeutung. Die Analyse zeigt, dass eine Vermögensteuer ein erhebliches fiskalisches Potenzial besitzt. Selbst konservative Schätzungen zeigen, dass ein relevanter Teil der kommunalen Defizite gedeckt werden könnte. Die von Greenpeace (2024) geschätzten Mehreinnahmen von 25 Mrd. € pro Jahr würden ausreichen, um einen Großteil des kommunalen Finanzierungsdefizits von 31,9 Mrd. € zu schließen.

Ebenso wird klar, dass die Verteilung der Vermögensteuereinnahmen entscheidend von ihrer institutionellen Ausgestaltung abhängt. Die Vermögensteuer ist bisher als Ländersteuer im Grundgesetz verankert, insbesondere die Einbindung in das bestehende System des Finanzausgleichs stellt eine zentrale Herausforderung dar. Der vorliegende Policy Brief zeigt zwei Mechanismen, wie die Einnahmen aus einer Vermögensteuer den Kommunen zugutekommen könnten, wobei eine Grundgesetzänderung, die für Option 2 notwendig wäre, unter den gegebenen politischen Umständen wenig realistisch erscheint.

Option 1: Rückverteilung über den kommunalen Finanzausgleich

Über den kommunalen Finanzausgleich können die Länder Einnahmen aus einer Vermögensteuer an ihre Kommunen umverteilen. Damit diese zusätzlichen Mittel aber auf kommunaler Ebene im gesamten Bundesgebiet ankommen, müssen die Weichen richtig gestellt werden. Bei der Wiedereinführung einer Vermögensteuer als Landessteuer müssten folgende Schritte beachtet werden:

- ▶ Die Vermögensteuer müsste von den Ländern als Teil der kommunalen Verbundmasse festgelegt werden, damit die Kommunen an dem neuen Steueraufkommen partizipieren. So wird der in 3.2.1 beschriebene negative Effekt, der sich für die Kommunen in einigen Geberländern einstellen kann, vermieden.
- ▶ Nehmerländer müssen Zahlungen, die sie aus dem Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern erhalten, in die Verbundmasse mit einbeziehen, damit Kommunen in finanzschwachen Ländern so stark wie möglich am neuen Vermögensteueraufkommen partizipieren.

Diese Änderungen sind über Gesetzesänderungen in den einzelnen Bundesländern möglich, die in den jeweiligen Landtagen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.

Option 2: Rückverteilung über den vertikalen Finanzausgleich

Alternativ könnte auch eine stärker zentralisierte Lösung die intendierte Stärkung der kommunalen Finanzkraft sicherstellen – über die Einführung der Vermögensteuer als Gemeinschaftsteuer mit weitreichender Weiterleitung des Aufkommens an die kommunale Ebene. Auf diesem Weg würden Kommunen in finanzschwächeren Bundesländern stärker am Vermögensteueraufkommen beteiligt als über Option 1 und die bestehende Vermögensungleichheit zwischen den Bundesländern und ihren Kommunen ein Stück mehr ausgeglichen. Für diese Option wäre eine Grundgesetzänderung mit einer Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig.

Insgesamt wird gezeigt, dass die Stabilisierung der kommunalen Finanzen über zusätzliche Einnahmen aus einer wiedereingeführten Vermögensteuer möglich ist, aber durchaus politische Hürden mit sich bringt. Entweder müssten die kommunalen Finanzausgleiche entsprechend der Vorschläge in diesem Policy Brief durch die Länder einzeln angepasst oder eine Grundgesetzänderung bezüglich Artikel 106 Grundgesetz umgesetzt werden.

Literaturverzeichnis

Albers, T. N. H., Bartels, C., Schularick, M. (2022): Albers, T. N. H., Bartels, C., Schularick, M. (2022): Wealth and Its Distribution in Germany, 1895-2018.

Alstadsæter, A., Johannesen, N., Zucman, G. (2019): Tax Evasion and Inequality. In: American Economic Review. Jg. 109, Nr. 6. S. 2073–2103. Abrufbar unter: <https://www.aeaweb.org/articles?id=10.1257/aer.20172043>. Letzter Zugriff am: 15.06.2026.

Bach, L., Bozio, A., Malgouyres, C., Guillozouic, A. (2025): DP20660 Do Billionaires Pay Taxes?. In: CEPR. Abrufbar unter: <https://cepr.org/publications/dp20660>. Letzter Zugriff am: 9.3.2026.

Bach, S., Beznoska, M., Thiemann, A. (2016): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.525161.de/diwkompakt_2016-108.pdf, letzter Zugriff am: 22.6.2026.

Bach, S., Wichers, F., Mudrack, T. (2026): Vermögensteuer Die Linke – Aufkommens- und Verteilungswirkungen. Abrufbar unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.998456.de/publikationen/politikberatung_kompakt/2026_0211/vermoegensteuer_die_linke___aufkommens-_und_verteilungswir___n_die_linke_in_den_landtagen_und_der_rosa-luxemburg-stiftung.html. Letzter Zugriff am: 16.06.2026.

Bayrisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (2025): Der kommunale Finanzausgleich in Bayern.

Beck und Prinz (2026), Für und Wider der Wiederbelebung der Vermögensteuer: Wirtschaftsdienst 2026, 106(1), 47-52 JEL: H24, D31, H21.

BMJV (2025): LuKIFG - Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lukifg/BJNR0F60A0025.html>. Letzter Zugriff am: 6.3.2026.

Bruil, A., Essen, C., Leenders, W., Lejour, A., Möhlmann, J., Rabaté, S. (2022): Inequality and Redistribution in the Netherlands. In: CPB Discussion Paper. Abrufbar unter: <https://ideas.repec.org/p/cpb/discus/436.html>. Letzter Zugriff am: 9.3.2026.

Bullerjahn, J., Thöne, M. (2020): Gemeindefinanzen und kommunaler Finanzausgleich in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.fifo-koeln.org/de/veroeffentlichungen/download?path=veroeffentlichungen/kommunal-regional-politik/giz_kommunaler_finanzausgleich.pdf. Letzter Zugriff am: 15.05.2026.

Bundesbank (2025a): Länderfinanzen 2024: Lage verschlechtert, Gemeinden mit hohem Defizit. Abrufbar unter: <https://publikationen.bundesbank.de/content/966566>. Letzter Zugriff am: 26.2.2026.

Bundesbank (2025b): Household wealth and finances in Germany: Results of the 2023 household wealth survey. Abrufbar unter: <https://publikationen.bundesbank.de/content/954672>. Letzter Zugriff am: 16.3.2026.

Bundesministerium der Finanzen (2025): Monatsbericht des BMF April 2025. Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2025/04/Downloads/monatsbericht-2025-04.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Letzter Zugriff am: 10.06.2026.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.a): Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) § 7 Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/finausglg_2005/_7.html. Letzter Zugriff am: 16.6.2026.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.b): Bundesberggesetz (BbergG) § 32 Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_32.html.
Letzter Zugriff am: 16.6.2026.

Deutsche Bundesbank (2026): Monatsbericht – Mai 2026.

Deutscher Landkreistag (2018): Kreisfinanzen. Abrufbar unter: https://www.landkreistag.de/images/stories/themen/Kreisfinanzen/grafiken2018/2018_Kommunaler_Finanzausgleich_nach_L%C3%A4ndern.pdf. Letzter Zugriff am: 16.06.2026.

Deutscher Städtetag (2023): Stadtfinanzen 2023. Abrufbar unter: <https://www.staedtetag.de/publikationen/beitraege-zur-stadtpolitik/2023/stadtfinanzen/heft-120>. Letzter Zugriff am: 16.3.2026.

Ernst & Young (2017): Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte.

Europäische Zentralbank (2026): DWA | ECB Data Portal. Abrufbar unter: <https://data.ecb.europa.eu/data/datasets/DWA?dataset%5B0%5D=Distributional%20Wealth%20Accounts%20%28DWA%29&advFilterDataset%5B0%5D=Distributional%20Wealth%20Accounts%20%28DWA%29&layerType=AL>. Letzter Zugriff am: 16.3.2026.

FÖS (2023): Klima- und Finanzpolitik zusammendenken: Wechselwirkungen und Zielkonflikte.

Freier, R., Geißler, R., Raffler, C., Scheller, H. (2025): Kommunaler Finanzreport 2025. Abrufbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kommunaler-finanzreport-2025>. Letzter Zugriff am: 26.2.2026.

Guzzardi, D., Palagi, E., Roventini, A., Santoro, A. (2024): Reconstructing Income Inequality in Italy: New Evidence and Tax System Implications from Distributional National Accounts. In: Journal of the European Economic Association. Jg. 22, Nr. 5. S. 2180–2224. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1093/jeea/jvad073>. Letzter Zugriff am: 9.3.2026.

Hentze, T., Kauder, B. (2024): Öffentlicher Dienst: Mehr Personal, noch mehr Bedarf. In: IW-Kurzbericht. Abrufbar unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/tobias-hentze-bjoern-kauder-mehr-personal-noch-mehr-bedarf.html>. Letzter Zugriff am: 26.2.2026.

Jirmann, J., Trautvetter, C. (2024): MILLIARDÄR_INNEN GERECHT BESTEUERN - Eine deutsche Perspektive auf den brasilianischen G20-Vorschlag zu einer global koordinierten Steuer für Hochvermögende.

Jirmann, J., Trautvetter, C. (2025): Der Steuersatz des typischen Multimillionärs im Vergleich zum Durchschnittspaar. Abrufbar unter: https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2025/02/AP1_Multimillionaer_2025.pdf. Letzter Zugriff am: 16.06.2026.

Kleven, H., Landais, C., Muñoz, M., Stantcheva, S. (2020): Taxation and Migration: Evidence and Policy Implications. In: The Journal of Economic Perspectives. Jg. 34, Nr. 2. S. 119–142.

Landesamt für Statistik Niedersachsen Kommunaler Finanzausgleich in Niedersachsen. Abrufbar unter: <https://www.statistik.niedersachsen.de/kommunaler-finanzausgleich/kommunaler-finanzausgleich-in-niedersachsen-214349.html>. Letzter Zugriff am: 17.3.2026.

Lurie, I. Z., Young, C., Varner, C., Prinszano, R. (2016): Millionaire Migration and Taxation of the Elite: Evidence from Administrative Data. In: American Sociological Review. Jg. 81, Nr. 3. S. 421–446.

Netzwerk Steuergerechtigkeit (2024): Keine Angst vor Steuerflucht. Abrufbar unter: <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/keine-angst-vor-steuerflucht/>. Letzter Zugriff am: 16.3.2026.

OECD (o.J): Global Revenue Statistics Database. Abrufbar unter: <https://www.oecd.org/en/data/datasets/global-revenue-statistics-database.html>. Letzter Zugriff am: 16.6.2026.

Raffer, C., Scheller, H., Schmelmer, N. KfW-Kommunalpanel (2026). In: DIFU. Abrufbar unter: <https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/KfW-Research/KfW-Kommunalpanel.html>. Letzter Zugriff am: 17.06.2026

Sachverständigenrat Wirtschaft (2025): Zusätzlichkeit und Investitionsorientierung des Sondervermögens Verbessern. Abrufbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202526/JG202526_Kapitel_2.pdf. Letzter Zugriff am: 23.06.2026

Saez, E., Zucman, G. (2019): The Triumph of Injustice. New York / London.

Statistisches Bundesamt (2026): Kommunen verzeichnen im Jahr 2025 neues Rekorddefizit von 31,9 Milliarden Euro.

Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_114_71137.html. Letzter Zugriff am: 16.6.2026.

Vargas, M., Neuwirth, B. (2024): BILLIONS FOR MILLIONS - Eine Milliardärssteuer mit ökologischer Lenkungswirkung für eine gerechte Zukunft.

Zucman, G. (2024): A blueprint for a coordinated minimum effective taxation standard for ultra-high-net-worth individuals.

Abrufbar unter: <https://gabriel-zucman.eu/files/report-g20.pdf>. Letzter Zugriff am: 10.06.2026

Endnoten

- 1 Der Monatsbericht Mai 2026 der (Deutsche Bundesbank 2026) spricht ebenfalls von „mehr als 20 Mrd. €“ strukturellem Defizit der Kommunen in 2025.
- 2 Das Investitionssofortprogramm erlaubt degressive Abschreibungen in Höhe von maximal 30 % pro Jahr für Ausrüstungsinvestitionen (bewegliche Güter des Anlagevermögens) vom 1. Juli 2025 bis zum 1. Januar 2028.
- 3 Auf gesamtstaatlicher Ebene ist die Sozialstaatsquote im selben Zeitraum weniger stark gestiegen, von 28,2 auf 30,2 %. Das zeigt, dass sich die Sozialausgaben insgesamt in 12 Jahren nur um 2 Prozentpunkte erhöht haben, aber ein größerer Anteil auf die kommunale Ebene verlagert wurde.
- 4 0 = alle haben gleich viel Vermögen; 1 = eine Person besitzt das gesamte Vermögen. Die Rentenansprüche sind in den Zahlen nicht berücksichtigt, werden diese mit einbezogen, sinkt die Vermögensungleichheit und der Gini-Koeffizient auf rund 0,6.
- 5 Rechnet man die Rentenansprüche in Deutschland mit ein, sinkt der Gini-Koeffizient zwar auf rund 0,6, bleibt aber damit immer noch deutlich über dem Gini-Koeffizienten für Einkommen (0,35), vgl. Beck und Prinz 2026. Für und Wider der Wiederbelebung der Vermögensteuer: Wirtschaftsdienst 2026, 106(1), 47-52 JEL: H24, D31, H21.
- 6 Siehe Beck/Prinz (2026) für eine umfassendere Darstellung unterschiedlicher Vermögensteuerkonzepte.
- 7 Die in den Ländern zu erhebende Förderabgabe im Bergbau ist teilweise davon ausgenommen und wird nur zu 33% für den Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern veranschlagt. Siehe Bundesamt für Justiz, § 7 Gesetz über den Finanzkraftausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG und Bundesamt für Justiz, § 31f des Bundesberggesetzes (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz o. J.; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz o.J.))
- 8 Einige Länder haben mehrere Steuerverbünde für ihre Kommunen aufgestellt, die nach unterschiedlichen Schlüsseln an die Kommunen weitergeleitet werden (siehe z.B. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat 2025).
- 9 Diese Prozentzahl kann diskutiert werden. 5-10% erscheinen uns als angemessen, da die Erhebungskosten für die Vermögensteuer von Bach et al. (2026) für eine Vermögensteuer mit einem Freibetrag von 1 Mio. € für natürliche Personen und 5 Mio. € für juristische Personen auf unter 5% geschätzt werden. Wenn dieser Freibetrag ansteigt, sinkt der Verwaltungsaufwand, weil weniger Steuerzahlende betroffen sind.
- 10 Siehe § 31 des Bundesberggesetzes: § 31 BBergG - Einzelnorm (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz o.J)
- 11 Siehe: § 7 FAG - Einzelnorm (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz o.J.)
- 12 Das FAG nennt keinen expliziten Grund für die teilweise Ausnahme der Förderabgabe vom Finanzkraftausgleich, der Mechanismus kann aber genutzt werden, um die effektive Erhebung einer Vermögensteuer in den Ländern attraktiver zu gestalten.
- 13 Die Differenz zwischen Aufkommen vor und nach FKA entsteht durch Ausgleichszahlungen des Bundes an finanzschwache Länder infolge der zunehmenden Differenzen der Länderfinanzen.